

## **Satzung**

**Knautkleeberger Sport - Club 1864 Leipzig**

**KSC 1864 Leipzig e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

Der KSC 1864 Leipzig mit Sitz in Leipzig-Knautkleeberg Albersdorfer Straße 17 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Übungs- und Wettkampfbetrieb.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 2**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

##### Pkt. 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

##### Pkt. 2

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.

### **§ 3**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

##### Pkt. 1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

##### Pkt. 2

Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. ✓

##### Pkt. 3

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen der Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anforderungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

#### **§ 4**

##### **Beiträge und Finanzierung**

###### Pkt. 1

Die Finanzierung erfolgt durch Spenden, Zuschüsse und Mitgliedsbeiträge.

###### Pkt. 2

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 5**

##### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

###### Pkt. 1

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

###### Pkt. 2

Für den Vorstand sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr wählbar.

#### **§ 6**

##### **Maßregelungen**

###### Pkt. 1

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen eine Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) ein Verweis
- b) eine angemessene Geldstrafe
- c) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

###### Pkt. 2

Maßregelungen sind mit einer Begründung unter Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.



## § 7

### Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Mitgliedsaufnahme, einen Mitgliedsausschluss oder eine Maßregelung kann innerhalb von 2 Wochen beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen.

## § 8

### Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Der Vorstand kann ständige oder vorübergehende (projektbezogene) Arbeitsgruppen aus Vereinsmitgliedern benennen und bevollmächtigen, einzelne Aufgaben des Vorstands zu übernehmen. Die Verantwortlichkeit des Vorstands bleibt davon unberührt.

## § 9

### Mitgliederversammlung

#### Pkt. 1

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter.

#### Pkt. 2

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie kann auch als Delegiertenversammlung durchgeführt werden.

#### Pkt. 3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit einer Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragt.

#### Pkt. 4

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter durch Veröffentlichung in den Vereins Schaukästen an folgenden Standorten:

- Sportplatzgebäude Albersdorfer Str. 17, 04249 Leipzig, Gang zwischen den Umkleidekabinen,
- neben Eingangstor zum Sportplatzgelände, Albersdorfer Str. 17, 04249 Leipzig
- neben Eingangstor zum Standort Turnhalle, Dieskaustr. 355, 04249 Leipzig

und durch Veröffentlichung auf der Internetseite [www.ksc1864leipzig.de](http://www.ksc1864leipzig.de).

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung ist eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

Pkt. 5

Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie hat folgende Themen zu enthalten:

- a) die Entgegennahme der Berichte,
- b) den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer,
- c) Wahlen, soweit selbige erforderlich sind
- d) eine Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Pkt. 6

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Pkt. 7

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Pkt. 8

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin in Schriftform beim Vorstand eingehen.

Die Mitglieder sind mit Aushang eine Woche vor der Mitgliederversammlung über die Thematik der eingereichten Anträge in Kenntnis zu setzen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, sofern es die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass diese als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Pkt.9

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

**§ 10**

**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzende
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) mindestens einem weiteren und höchstens drei weiteren Mitgliedern.

✓

**§ 11**

**Verantwortlichkeiten**

**Pkt. 1**

Den Verein vertreten im Sinne des Gesetzes je einzeln der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder. Die Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

**Pkt. 2**

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands.

Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder eins seiner Mitglieder es beantragt. Es ist beschlussfähig, wenn die mindestens drei seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

**Pkt. 4**

Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

**Pkt. 5**

Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

**Pkt. 6**

Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstands, so wie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

**Pkt. 7**

Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

**Pkt. 8**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

**§ 12**

**Abteilungen**

**Pkt. 1**

✓

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.

Pkt.2

Die Abteilung wird durch Ihren Leiter, dessen Stellvertreter oder Mitarbeitern denen besondere Aufgaben übertragen werden, geleitet.

Pkt. 3

Abteilungsleiter, Stellvertreter und /oder Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

**§ 13**

**Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstand ist jeweils ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer abzuzeichnen.

**§ 14**

**Wahlperiode**

Die Mitglieder des Vorstands, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt worden sind. Eine Wiederwahl der betreffenden Personen ist zulässig.

**§ 15**

**Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen sachbezogenen Prüfbericht, über Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr. Bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte des Vereins wird der Vorstand entlastet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 16**

**Ordnungen**

Neben der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung. Die Ordnungen werden vom Vorstand aufgestellt und mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

✓

§ 17

**Auflösung des Vereins**

Pkt. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Pkt. 2

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) das Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Pkt. 3

Die außerordentliche Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Es ist eine namentliche Abstimmung vorzunehmen.

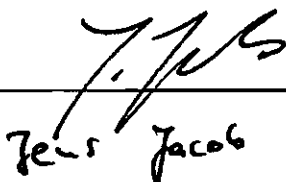
Sollten bei der Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung notwendig. Mit Einberufung der zweiten Versammlung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Pkt. 4

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes in der Kommune Leipzig Knautkleeberg/Knauthain.

Diese vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung gebilligt und bestätigt.

Leipzig, den 8.5.2019

  
\_\_\_\_\_  
Jens Jacob



\_\_\_\_\_  
Maik Nesse